

75 Jahre

Rheinische Zusatzversorgungskasse

Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Zusatzversorgung im Rheinland –
eine Festschrift zum 75. Geburtstag

Köln, Juni 2014

Faksimiles

Satzung

für die

Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 1.

Die Zusatzversorgungskasse bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsangehörigen ihrer Mitglieber. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zweck und Sitz
der Kasse.

§ 2.

(1) Die Zusatzversorgungskasse wird als Sonderkasse bei den „Versorgungskassen (Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse) für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz“ gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Verwaltung und
Rechtsverhältnisse
der Kasse.

(2) Das Vermögen dieser Sonderkasse wird getrennt von dem Vermögen der Versorgungskassen verwaltet. Für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse haftet nur deren Vermögen.

§ 3.

Leiter und Vertreter der Kasse ist der Leiter der Versorgungskasse (Oberpräsident der Rheinprovinz — Verwaltung des Provinzialverbandes—).

Leiter der Kasse.

§ 4.

(1) Zur Beratung des Leiters der Kasse werden von ihm mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf die Dauer von 4 Jahren 6 Beiräte berufen, davon 2 aus dem Kreis der Versicherten. Für jeden Beirat wird ein Ersatzmann berufen.

Beiräte.

(2) Die Beiräte aus dem Kreis der Versicherten werden nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront, die übrigen Beiräte nach Anhörung des Vorsitzenden der Provinzialdienststellen des deutschen Gemeindetages berufen. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für die Reichsbeamten der Befoldungsgruppe A 2 c 2 geltenden Bestimmungen, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen, sowie auf Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 5.

Die Beiräte sind in wichtigen Angelegenheiten zu hören, insbesondere vor

Aufgaben der
Beiräte.

- a) Entschliehungen nach § 7 Abs. 3,
- b) Erlaß von Durchführungsvorschriften (§ 49),
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- d) Aufstellung von Grundsätzen für die Anwendung von Härtebestimmungen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Kasse.

§ 6.

Die Aufsicht über die Kasse führt der Reichsminister des Innern.

Aufsichtsbehörde.

§ 7.

(1) Die Kasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen und sonstigen Eingenängen zur

Anwartschafts-
bedeutung.

§ 50.

Inkrafttreten und
Änderung der
Satzung.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft. Der Leiter der Kasse kann die Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern. Die Änderungen sind wirksam auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse und die bereits bewilligten Versicherungsleistungen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1939.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

In Vertretung:

S a a f e

Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Der Reichsminister des Innern hat durch Erlaß vom 27.6.1939
V d. Bes. 2576 IV/V-39
40 31 der Satzung in dieser Fassung zuge-
stimmt.

Tarifregister Nr. 2233/1.

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 1. April 1938.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

**Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder
im öffentlichen Dienst (AD).**

Im öffentlichen Dienst wirken zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat alle Schaffenden zusammen. Die ihnen gestellte hohe Aufgabe erfordert eine Dienstgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung, vorbildliche Erfüllung der Dienstpflichten und ein ihrer öffentlichen Stellung angemessenes Verhalten in und außer dem Dienst.

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes und die von ihm hierzu berufenen Vertreter haben als Gefolgschaftsführer für das Wohl der Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen; der Gefolgschaftsführer entscheidet gegenüber der Gefolgschaft in allen betrieblichen Angelegenheiten. Gefolgschaftsführer und Gefolgschaft haben sich gegenseitig die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Dienstleistung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

Die nachstehende Tarifordnung stellt für das Dienstverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen insoweit hinausgehen können, als sie hierzu durch Gesetz oder besondere Anordnung befugt sind.

§ 16

Altersversorgung

Die Beitragsleistung des Gefolgschaftsmitgliedes für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regelt die Dienstordnung.

Allgemeine Dienstordnung (AD.)

für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben,
insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (AD.)

Vom 30. April 1938

Nr. 2

Bei der Regelung der allgemeinen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien. Abweichungen von diesen Richtlinien sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Anlage D
(S. 471)

Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Abchnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Versorgungsansprüche können durch die Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag zwischen dem Dienstberechtigten und dem Gefolgschaftsmitglied im Rahmen der folgenden Vorschriften begründet werden.

Abchnitt 3

versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt

§ 6

(1) Personen, für deren Alter und Hinterbliebene nicht nach Abschnitt 2 zusätzlich gesorgt wird, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder oder bei einer gleichgestellten Anstalt zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert werden.

(2) Als gleichgestellte Anstalten gelten

- a) die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
- b) die Reichsbahnversicherungsanstalt.

(3) Andere Einrichtungen oder Anstalten für die zusätzliche Versorgung können vom Reichsminister des Innern der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellt werden. Dies soll im allgemeinen geschehen, wenn

- a) die Satzung den Vorschriften der §§ 7 bis 21 angepaßt ist,
- b) die Versicherungsleistungen und die Beiträge grundsätzlich im gleichen Verhältnis stehen,
- c) jede Versicherungsklasse nur Einkommen umfaßt, die sich im Wochenbetrag höchstens um 10 *R.M.* unterscheiden,
- d) der Beitrag in jeder Versicherungsklasse über 7 v. H. der laufenden Dienstbezüge nach der oberen Einkommensgrenze nicht hinausgeht,
- e) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Versicherten als gewährleistet angesehen werden kann.

Von der strengen Einhaltung der unter b bezeichneten Voraussetzung kann nur abgesehen werden, soweit laufende Dienstbezüge von weniger als 1 040 *R.M.* jährlich in Frage kommen. Bei Einrichtungen und Anstalten für die Versorgung anderer als bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigter Personen ergeht die Entscheidung des Reichsministers des Innern über die Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister.

(4) Wird der Antrag auf Gleichstellung nach Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschriften gestellt, so tritt bis zur Entscheidung über den Antrag eine Änderung in dem bisher üblichen Verfahren der zusätzlichen Altersversorgung nicht ein.

Die Rheinprovinz

Am tliches Organ des Landeshauptmanns

Herausgegeben vom Landeshauptmann der Rheinprovinz, Düsseldorf; Gesamtleitung: Landesoberverwaltungsrat Max Peters-Knothe, Düsseldorf, Landeshaus · Geschäftsstelle: Düsseldorf, Humboldtstraße 1, Telefon 63044 Postfachkonto Köln 93349 · Nachdruck der Original-Aufsätze nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet

15. Jahrgang

Nachdem sich durch eine im Januar dieses Jahres veranstaltete Rundfrage ergeben hatte, daß, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, sämtliche rheinischen Gemeinden und Gemeindeverbände bereit sind, sich einer bei der Ruhegehalts- und Witwenkasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz zu errichtenden kommunalen Zusatzversorgungskasse anzuschließen und damit eine genügende versicherungstechnische Grundlage für diesen Gedanken gegeben war, hat der Reichsminister des Innern seine Genehmigung für die Errichtung einer Rheinischen Zusatzversorgungskasse ausgesprochen. Mit den übrigen größeren Deutschen Versorgungskassen, die eine Zusatzversorgungskasse errichten, ist alsdann der gemeinsame Entwurf einer Satzung mit den entsprechenden Durchführung- und Übergangsvorschriften aufgestellt worden, die sich auf das engste an die Satzungen und die sonstigen Vorschriften und Bedingungen der ZML anlehnen und namentlich die gleichen Leistungen und Beiträge vorsehen wie diese.

Durch Erlaß vom 19. Mai 1939 ^{V. d. Bes. 2576 II/39}₄₀₃₁ hat der Reichsminister des Innern die Satzung genehmigt und die Gleichstellung der Rhein. ZK. mit der ZML ausgesprochen.

Hervorzuheben ist noch, daß in einem Ministerialerlaß vom 5. Mai 1939 (RMBlBl. S. 1029 ff.) als Wunsch des Reichsministers des Innern nochmals klar zum Ausdruck gebracht ist, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk eine kommunale Zusatzversorgungskasse errichtet wird, sich nur dieser anschließen sollen und ein Anschluß an die ZML nur da erfolgen soll, wo kommunale Zusatzversorgungskassen nicht errichtet werden.

III. Einführung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch „Besondere Dienstordnung“.

In der von den Mitgliedern nach § 16 A.D. zu erlassenden „Besonderen Dienstordnung“ ist die Versicherungspflicht entsprechend der Satzung der Rhein. ZK. (§ 13) und den Durchführungsvorschriften zu § 13 zu regeln. Damit werden erst die nötigen Voraussetzungen für die Versicherung des einzelnen Gefolgschaftsangehörigen bei der Rhein. ZK. geschaffen. Der Entwurf einer „Besonderen Dienstordnung“, der sich auch auf die Einführung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bezieht, ist von den zuständigen Dienststellen des Deutschen Gemeindetages entworfen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden Anfang Juni dieses Jahres übermittelt worden.

K ö l n , den 13. Oktober 1939

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verw. d. Prov.-Verb.)
— Rheinische Zusatzversorgungskasse —

Düsseldorf:

Anmeldung

zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse als Versicherter.

Verforgungskassen. Landesrat Dr. Saarbourg.

Verwaltungsbericht

der Verforgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1939 (1. April 1939 bis 31. März 1940).

II. Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände.

A. Errichtung der Zusatzversorgungskasse.

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (Rhein. ZK.) ist mit Genehmigung des Reichsministers des Innern vom 1. Juli 1939 errichtet worden. Sie wird als Sonderkasse bei den Verforgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz gegen Erstattung der Selbstkosten geführt. Ihr Vermögen wird getrennt von dem Vermögen der Verforgungskassen verwaltet. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr eigenes Vermögen.

Während die Verforgungskassen auf dem Umlageverfahren beruhen, ist die ZK. nach versicherungsmathematischen Grundsätzen organisiert.

Durch Erlaß vom 19. Mai 1939 hat der Reichsminister des Innern die Gleichstellung der Rhein. ZK. mit der ZKV. ausgesprochen, und in einem allgemeinen Erlaß vom 5. Mai 1939 (RMWiB. S. 1029 ff.) als seinen Wunsch klar zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk eine kommunale ZK. errichtet wird, sich nur dieser anschließen sollen, und ein Anschluß an die ZKV. nur da erfolgen soll, wo kommunale Zusatzversorgungskassen nicht errichtet werden.

Mit demselben Erlaß, der die Gleichstellung der Rhein. ZK. mit der ZKV. aussprach, wurde auch der vorgelegte Satzungsentwurf genehmigt. Dieser Entwurf war gemeinsam mit den übrigen größeren deutschen Verforgungskassen, die eine Zusatzversorgungskasse errichten wollten, aufgestellt worden. Die Satzungen lehnen sich auf das engste an die entsprechenden Vorschriften der ZKV. an und sehen namentlich die gleichen Leistungen und Beiträge vor wie diese.

Satzung

für die Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 1

Die Zusatzversorgungskasse bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsangehörigen ihrer Mitglieder. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zweck und Sitz der Kasse.

§ 2+)

(1) Die Zusatzversorgungskasse wird als Sonderkasse bei den „Versorgungskassen (Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse) für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz“ gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

(2) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird getrennt von dem sonstigen Vermögen des Provinzialverbandes verwaltet. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten des Provinzialverbandes.

(3) Bei Auflösung der Kasse ist das Vermögen in erster Linie für die Leistungsempfänger und deren Angehörige, im weiteren für die Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der vorhandenen Versicherten zu verwenden.

Verwaltung und Rechtsverhältnisse der Kasse.

§ 3

Leiter und Vertreter der Kasse ist der Leiter der Versorgungskasse (Oberpräsident der Rheinprovinz — Verwaltung des Provinzialverbandes —).

Leiter der Kasse.

§ 4*)

(1) Zur Beratung des Leiters der Kasse werden von ihm auf die Dauer von 6 Jahren 6 Beiräte berufen, davon 2 aus dem Kreis der Versicherten. Für jeden Beirat wird ein Ersatzmann berufen.

(2) Die Beiräte aus dem Kreis der Versicherten werden nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront, die übrigen Beiräte nach Anhörung des Vorsitzenden der Provinzialdienststellen des Deutschen Gemeindetages berufen. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 geltenden Bestimmungen, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen, sowie auf Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes.

Beiräte.

§ 5

Die Beiräte sind in wichtigen Angelegenheiten zu hören, insbesondere vor:

- a) Entschließungen nach § 7 Abs. 3,
- b) Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 49),
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- d) Aufstellung von Grundsätzen für die Anwendung von Härtebestimmungen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Kasse.

Aufgaben der Beiräte.

§ 6

Die Aufsicht über die Kasse führt der Reichsminister des Innern.

Aufsichtsbehörde.

§ 7

(1) Die Kasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen und sonstigen Eingängen zur

Anwartschaftsdeckung.

+) mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in dieser Fassung in Kraft; Erlass des Reichsministers des Innern vom 22. 12. 1941 V d 337/41

*) mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in dieser Fassung in Kraft; Erlass des Reichsministers des Innern vom 19. 1 1943 V d 199 VII/42

Satzung

der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Abschnitt I

Aufbau und Verwaltung der Kasse

§ 1

(1) Die Zusatzversorgungskasse bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter ihrer Mitglieder. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

**Zweck, Sitz und
Verwaltung der
Kasse**

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine Sonderkasse der „Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz“ und wird bei dieser gegen Erstattung der Selbstkosten geführt. Für die Kasse wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt.

§ 5

(1) Bei der Zusatzversorgungskasse wird ein Ausschuß gebildet, der nach Maßgabe des § 6 der Satzung über die Angelegenheiten der Kasse zu beschließen hat. Der Ausschuß hat den Leiter der Kasse in sonstigen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und kann dazu in die Wirtschaftsführung und in die Jahresrechnung auch durch ein beauftragtes Mitglied Einsicht nehmen.

Kassenausschuß

(2) Dem Ausschuß gehören außer dem Vorsitzenden 8 Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(3) 4 Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner werden von den zuständigen Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten, die übrigen Mitglieder und deren Ersatzmänner von den gemeindlichen Spitzenverbänden benannt.

(4) Die nach Absatz 3 benannten Mitglieder des Kassenausschusses sind vom Leiter der Kasse zu berufen.

(5) Alle zwei Jahre, erstmals am 1. 4. 1955, scheidet von den Mitgliedern des Ausschusses je ein Viertel aus. Bis sich eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet über das Ausscheiden das Los. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Ausschußmitglied vorher aus seiner Stellung aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied zu berufen.

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

(2) Die neue Satzung gilt auch für die bereits bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung fällig werdenden Leistungen werden nach der bisherigen Satzung festgesetzt; die auf Grund der bisherigen Satzung festgesetzten Renten werden weitergezahlt.

Düsseldorf, den 4. November 1954

Dr. Ernst Schwering

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Scheve

Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

An alle Mitglieder der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.

Gemäß Beschluß des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 1. 6. 1954 - genehmigt durch Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1955 - III A 3896/54 - wird zu den Renten, **die nach erfüllter Wartezeit gewährt werden, mit Ausnahme der Renten aus beitragsfreier Anwartschaft**, mit Wirkung vom **1. Januar 1954** ab eine widerrufliche Teuerungszulage gewährt.

Diese Zulage beträgt bei Eintritt des Versicherungsfalles

	im Kalenderjahr 1950 oder früher	30 v. H.,
"	" 1951	25 v. H.,
"	" 1952	20 v. H.,
"	" 1953	15 v. H.,
"	" 1954	10 v. H.,
"	" 1955	5 v. H.

Auf die vorstehenden Erhöhungen wird die Zulage von 20% angerechnet, die bekanntlich alle Rentenberechtigten erhalten, bei denen die Rentenzahlung vor dem 31. 3. 1953 begonnen hat. Alle kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets sowie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewähren die gleichen gestaffelten Zulagen. Die vorgenommene Staffelung hat ihren Grund darin, daß bei den in jüngerer Zeit eingetretenen Versicherungsfällen die Versicherten an den seit 1950 eingetretenen Lohnerhöhungen teilgenommen und entsprechend höhere Beiträge entrichtet haben und demnach eine höhere Zusatzrente erhalten als die vergleichbaren Rentenberechtigten aus früheren Jahren.

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen
und Betriebe
(VersTV-G)
vom 6. März 1967**